



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Olaf Manthey (Fraktion Plan B/BVBB-WG) – Nr. 5-3503/18-KT im Kreistag am 25. Juni 2018: Anträge der Stadt Zossen zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30

Sachverhalt:

In vielen Städten und Gemeinden ist durch den zunehmenden Verkehr, die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 ein großes und sehr oft angesprochenes Thema in den Einwohnerfragestunden von Ausschüssen, Ortsbeirats-, Stadtverordneten- oder Gemeindevertreter Sitzungen. Dabei sind die häufigsten Argumente, die Gefährdungen aller Verkehrsteilnehmer vor Kindergärten, -tagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen, sowie die Lärmbelastigungen und der Ausstoß von Feinstaub.

Ich frage die Landrätin:

1. Gibt es Anträge der Stadtverwaltung Zossen zu solchen o. g. Geschwindigkeitsbegrenzungen für das gesamte Stadtgebiet Zossen?
2. Wenn ja, welche Einrichtungen, Straßen und Ortsteile wurden beantragt?
3. Von wann sind diese Anträge?
4. Wie lauten die Antworten oder die Bescheide des zuständigen Straßenverkehrsamtes dazu?
5. Welche gesetzlichen Grundlagen werden durch das Straßenverkehrsamt zur Bearbeitung und Beantwortung herangezogen?
6. Beruhen diese Entscheidungen auf Verkehrszählungen?
7. Wenn ja, von wann sind diese und wer hat sie durchgeführt bzw. beauftragt?

Olaf Manthey
Fraktion Plan B / BVBB-WG

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

Die allgemeine Wahrnehmung eines zunehmenden Verkehrs auf den Hauptverkehrsstraßen in der Stadt Zossen (Ortsdurchfahrt der B246 und B96) ist durch die Daten der Verkehrszählungen in den Jahren 2010 und 2015 belegt (Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/strassennetz/>). Auf der Stubenrauchstraße hat sich in diesem Zeitraum die tägliche Verkehrsstärke von 11.262 auf 12.983 Fahrzeuge (+ 15 %) erhöht. Die Anzahl der Kraftfahrzeuge des Schwerverkehrs ging dabei um

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

32 % zurück; sein Anteil betrug 2015 noch rund 6 Prozent. Auf der Gerichtstraße (B 246) hat sich die Verkehrsstärke um 8 Prozent und auf der Berliner Chaussee (B 96) um 10 Prozent erhöht.

Eine Ursache für die Zunahme des Verkehrs ist auch die stetig steigende Anzahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge. Im Landkreis waren am 31.12.2017 8 Prozent mehr Kraftfahrzeuge gemeldet als Ende 2010.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Mai 2017 (VwV-StVO) zur Anordnung von Tempo 30 (Verkehrszeichen 274) auf Hauptverkehrsstraßen im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinen Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern (sensible Einrichtungen) hat die Stadtverwaltung Zossen mit Schreiben vom 17. August 2017 eine Aufstellung von Einrichtungen zur Prüfung vorgelegt.

Unabhängig hiervon können die Anwohner einer Straße regelmäßig Anträge auf Beschränkung des Verkehrs aus Gründen des Schutzes vor Verkehrslärm und Abgasen stellen. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO gibt dem Einzelnen einen Anspruch auf Prüfung und Entscheidung über ein verkehrsrechtliches Einschreiten aus Gründen des Schutzes vor Lärm, der vom Straßenverkehr verursacht wird. Die Stadt kann sich nicht auf diese Vorschrift berufen. Zurzeit wird der Antrag eines Anwohners der Gerichtstraße (Ortsdurchfahrt B 246) geprüft.

Zu Frage 2

Die Stadtverwaltung Zossen hat 28 Einrichtungen benannt, vor denen sie eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Straße als wichtig ansieht:

Übersicht 1 – Aufstellung der Einrichtungen (Schreiben vom 17.8.2017)

Bezeichnung der Einrichtung	Ortslage	
Kita „Villa Kunterbunt“	15806 Zossen Dabendorf	Goethestraße
Sporthalle KT 60	15806 Zossen Dabendorf	Goethestraße
Sporthalle Dabendorf	15806 Zossen Dabendorf	Glienicker Straße
Paul-Schuhmann-Sporthalle	15806 Zossen Wünsdorf	Martin-Luther-Str
Grundschule Wünsdorf	15806 Zossen Wünsdorf	Friedrich-Raue-Str. 1
Sporthalle Glienick	15806 Zossen Glienick	Am Sportplatz
Ev. Seniorenzent. „Dietrich Bonhoeffer“	15806 Zossen	Straße der Jugend 118
Seniorenheim „Am Rosengarten“	15806 Zossen Wünsdorf	An der Brotfabrik 1
gemein. ProCurand GmbH	15806 Zossen Nächst Neuend.	Ernst-Henecke-Ring
Seniorenheim Thieke GmbH	15806 Zossen Schöneiche	Kallinchener Str. 1
Therap. Intensives Wohnen	15806 Zossen	Weinberge
Goethe Grundschule Zossen	15806 Zossen	Gerichtstraße 39
DRK Pflegeheim	15806 Zossen	Fischerstraße 27
Grundschule Dabendorf	15806 Zossen Dabendorf	Triftstraße 1
Grundschule Glienick	15806 Zossen Glienick	Am Sportplatz 8
Oberschule Wünsdorf	15806 Zossen Wünsdorf	Chausseestraße 6
Hort "Am Wasserturm"	15806 Zossen	Gerichtstraße 39
Kita "Bummi"	15806 Zossen	Lehmannstr. 8

Bezeichnung der Einrichtung	Ortslage	
Kita Schöneiche	15806 Zossen Schöneiche	Lindenstraße 12a
Kita "Haus der kleinen Füße"	15806 Zossen Wünsdorf	Berliner Allee 56
Kita Oertelufer	15806 Zossen	Oertelufer 2
Hort Dabendorf	15806 Zossen Dabendorf	Triftstraße 2
Kita "Pfiffikus"	15806 Zossen Dabendorf	Triftstraße 5
Hort Glienick	15806 Zossen Glienick	Am Sportplatz 8
Kita "Bienennest"	15806 Zossen Glienick	Weg nach Mellensee 2
Kita "Rappelkiste"	15806 Zossen Wünsdorf	Am Eiskutenberg 1
Kita "Aponi"	15806 Zossen Nächst Neuend.	Amtmannfeldweg 4
Hort Wünsdorf	15838 Zossen Wünsdorf	Martin-Luther-Str. 3

Zu Frage 3

Entsprechende Anträge wurden mit dem erwähnten Schreiben gestellt.

Zu Frage 4

In der Antwort zur Anfrage Nr. 5-3253/17-KT im Kreistag am 11.09.2017 – „Temporeduzierung an sensiblen Einrichtungen im Landkreis“ wurde über den Stand der Umsetzung der Bestimmungen der StVO an den Schulstandorten und Kindergärten informiert. Für das Gebiet der Stadt Zossen wurde mitgeteilt, dass bereits in den Bereichen von 5 Schulen (Anlage 1 der Antwort) und 9 Kindergärten/Horte (Anlage 2 der Antwort) die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt sei. Bei den von der Stadt Zossen mitgeteilten Alten- und Pflegeheimen erfolgte in den letzten Monaten die Prüfung der Voraussetzungen.

Auf den Straßen vor den nachfolgenden Einrichtungen erfolgt jetzt die verkehrsrechtliche Beschränkung auf 30 km/h:

Übersicht 2 – Anordnungen Tempo 30

Bezeichnung der Einrichtung	Ortslage	
Kita "Haus der kleinen Füße"	15806 Zossen Wünsdorf	Berliner Allee 56
Goethe Grundschule Zossen	15806 Zossen	Gerichtstraße 39
Ev. Seniorenzent. „Dietrich Bonhoeffer“	15806 Zossen	Straße der Jugend 118
Kita Schöneiche	15806 Zossen Schöneiche	Lindenstraße 12a

Die übrigen Einrichtungen (s. Übersicht 1) befinden sich bereits in einer Tempo 30-Zone oder werden nicht von der Ausnahme des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 5 StVO erfasst; sie gehören nicht zu einer der Einrichtungsarten oder haben keinen direkten Zugang zu einer Hauptverkehrs- oder sonstigen Vorfahrtsstraße.

Zu Frage 5

Bei der Bearbeitung von Sachverhalten in Bezug auf den öffentlichen Straßenverkehr wendet das Straßenverkehrsamt die Bestimmungen der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) in der jeweils geltenden Fassung an. Die Anordnung von Tempo 30 vor den sensiblen Einrichtungen erfolgt nach § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 9 der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und den zutreffenden Festlegungen und Bearbeitungshinweisen des Fachministeriums vom 5. Juli 2017.

Zu Frage 6

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist gemäß § 45 StVO eine Vielzahl von Kriterien zu beurteilen. Die Beurteilung der Verkehrsbelastung anhand der Daten von Verkehrszählungen gehört regelmäßig dazu.

Für die Anordnung von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich der im § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 5 StVO genannten sensiblen Einrichtungen erlaubt die Vorschrift eine Ausnahme von der Notwendigkeit der Feststellung einer qualifizierten Gefahrenlage. Hier wird deshalb (nur) die Zugehörigkeit zu einer der genannten Einrichtungen, die Straßenwidmung oder Anordnung als Vorfahrtstraße (Zeichen 306) und die tatsächliche Lage an der Straße geprüft.

Die Verkehrsbelastung ist für diese Entscheidung über die Anordnung von Tempo 30 unerheblich, wie das Unfallgeschehen, der Streckenverlauf und die sonstigen örtlichen Verhältnisse.

Zu Frage 7

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

Wehlan